

Sozialgericht Berlin

S 99 AS 7893/15 ER



Beschluss

In dem Rechtsstreit

1. [Name],
[Adresse] Berlin,
2. [Name],
[Adresse] Berlin,
[Name] Mutter,

- Antragsteller -

Proz.-Bev.:

zu 1-2: Rechtsanwalt Matthias Göbe,
Ramlersstr. 30, 13355 Berlin,
- 44/15 -

gegen

da [Name]
Alt [Name],
- e [Name]

- Antragsgegner -

hat die 99. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 20. August 2015 durch die Richterin am Sozialgericht Kuhnert als Sondervertreterin der ordentlichen Vorsitzenden beschlossen:

Der Antragsgegner hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu erstatten.

Gründe

Nach § 193 Abs. 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluss über die Kostenerstattungspflicht der Beteiligten, wenn sich der Rechtsstreit anders als durch Urteil erledigt. Dies ist vorliegend aufgrund der am 05.06.2015 bei Gericht eingegangenen Erklärung des Antragsteller-Prozessbevollmächtigten der Fall.

Die Entscheidung nach § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG ist unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes zum Zeitpunkt der Erledigung des Rechtsstreits nach sachgemäßem Ermessen und der mutmaßlichen Erfolgsaussichten zu treffen (vgl. BSG, Beschluss vom 16.05.2007 – B 7b AS 40/06 R; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 6.12.2007 – L 13 B 296/07 SB). Dabei entspricht es in der Regel der Billigkeit, dass der Unterliegende die Kosten trägt, wobei auch Veranlassergesichtspunkte zu berücksichtigen sind (vgl. Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Auflage (2014), § 193 Rn. 12a-b m. w. Nachw.).

Vor diesem Hintergrund entsprach es vorliegend billigem Ermessen, dass der Antragsgegner die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller vollständig zu erstatten hat.

Mit ihrem Eilrechtsschutzantrag vom 15.04.2015 beehrten die Antragsteller die vorläufige Verpflichtung des Antragsgegners, ihnen für den Zeitraum 15.04. bis längstens 30.06.2015 ALG II-Leistungen in gesetzlicher Höhe zu gewähren, nachdem eine Bescheidung ihres Weiterbildungsantrages vom 12.03.2015 ab 01.04.2015 bislang nicht erfolgt sei.

Mit Mitwirkungsschreiben des Antragsgegners vom 19.03.2015 waren die Antragsteller unter Fristsetzung bis 05.04.2015 zur Einreichung von Nachweisen aufgefordert worden, dass ihre Grundmiete ab April 2015 weiterhin nur 375,-- € (statt 520,-- € wie im „System“ des Antragsgegners gespeichert) betrage sowie eines vom Vermieter ausgefüllten und abgestempelten Vermieterfragebogens.

Mit Fax-Schreiben vom 26.03.2015 wiesen die anwaltlich vertretenen Antragsteller darauf hin, dass eine Änderung ihrer Grundmiete nicht stattgefunden habe. Zugleich reichten sie den Wohnungs-Mietvertrag vom 01.05.2015 ein.

Mit Bescheid vom 18.05.2015 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 21.05.2015 bewilligte der Antragsgegner den Antragstellern ALG II-Leistungen für den Zeitraum 01.04. bis 30.09.2015.

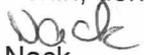
Vor dem Hintergrund, dass dem Antragsgegner seit dem 26.03.2015 sämtliche für eine Leistungsbewilligung ab 01.04.2015 erforderlichen Unterlagen vorlagen (die Vorlage einer Vermieterbescheinigung hielt der Antragsgegner offenbar nunmehr vor Erlass der Bescheide vom 18. und 21.05.2015 selbst nicht mehr für erforderlich) und die Antragsteller den Antragsgegner durch mehrere telefonische Nachfragen – am 7., 10. und 13.04.2015 – noch einmal auf die Eilbedürftigkeit der Bewilligung hingewiesen hatten, ohne dass ihnen mitgeteilt worden wäre, dass noch entscheidungserhebliche Unterlagen fehlen würden oder welche Hindernisse der Bearbeitung entgegen stünden - wobei das Gericht keine Anhaltspunkte dafür hat, diese Behauptung der Antragsteller in Zweifel zu ziehen; Gegenteiliges wird durch den Antragsgegner auch nicht behauptet -, hat der Antragsgegner vollständig Veranlassung zu dem hiesigen Verfahren gegeben und ist demzufolge auch zur Kostenerstattung verpflichtet. Die Berücksichtigung einer Bearbeitungsfrist von mehr als drei Wochen (ab dem 26.03.2015) erscheint vor dem Hintergrund, dass sich letztlich keine Veränderung in den Verhältnissen der Antragsteller zum Vorgängerzeitraum ergeben hatte, nicht gerechtfertigt.

Ein weiteres Zuwarten bzw. eine Verpflichtung des Antragsteller-Prozessbevollmächtigten zum nochmaligen Versuch einer außergerichtlichen Kontaktaufnahme würde vorliegend die Anforderungen an eine Verletzung des allgemeinen Rechtsgedankens der Schadensminderungspflicht, wie er etwa in der Regelung des § 254 BGB Niederschlag gefunden hat (vgl. hierzu LSG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 20.04.2009 - L 25 B 2169/08 AS ER- und vom 07.03.2007 - L 28 B 134/07 AS, L 28 B 119/07 AS PKH- sowie SG Berlin, Beschlüsse vom 25.07.2011 – S 169 AS 9680/10 ER-, vom 20.03.2012 – S 168 AS 20561/11 ER- und vom 01.08.2012 – S 189 AS 3170/12 ER-), überspannen.

Dieser Beschluss ist nach § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG unanfechtbar.

K u h n e r t

Ausgefertigt
Berlin, den 21.08.2015


Nack
Justizbeschäftigte

